

Satzung des „Förderkreises PRO MUSICA e.V.“

§ 1 Name, Eintragung ins Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis PRO MUSICA“.
2. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister wird dem Namen der Zusatz „e. V.“ angefügt.
3. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Höchststadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Förderkreis soll kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Konzerte fördern und absichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten, die jedermann offen stehen. Der Förderkreis ist Träger dieser Veranstaltungen.
3. Der Förderkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderkreis ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Förderkreises nach Bezahlung etwa noch anstehender satzungsgemäßer Verpflichtungen je zu einem Drittel der katholischen Pfarrgemeinde St. Georg, Höchststadt a. d. Aisch, der Evangelischen Luth. Christuskirche, Höchststadt und der politischen Gemeinde Höchststadt zu und zwar zur Verwendung für musikalische Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Förderkreis zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich, muss jedoch bis 1. Dezember beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diesbezügliche Beschlüsse sind dem

betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Vermögensanteilen des Förderkreises.

§ 5 Organe

1. Organe des Förderkreises sind a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und fünf Vorstandsmitgliedern. Die zwei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Einer der beiden Vorsitzenden ist stets künstlerischer Leiter des Förderkreises.
Jeder Vorsitzende ist berechtigt, den Förderkreis allein zu vertreten.
Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Ämter: Schriftführer, Schatzmeister, Öffentlichkeitsarbeit, Beisitzer.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Versammlung beschließt über
den Vereinsbeitrag
Entlastung des Vorstands
Wahl des Vorstands
Satzungsänderungen,
sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind die Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der dem Vorstand nicht angehören darf, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beiträge sollen durch Bankeinzugsermächtigung eingezahlt werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Förderkreises und Satzungsänderungen müssen dem Amtsgericht und dem Finanzamt angezeigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist für alle Mitglieder des Förderkreises bindend, sie wurde von der Mitgliederversammlung gefasst, beschlossen und in Kraft gesetzt am 28. April 1986.

Mit der Aushändigung dieser Satzung ist Herr / Frau Mitglied des Förderkreises PRO MUSICA e. V. Im Antrag wurde die Satzung anerkannt.

Höchststadt,
.....
Unterschrift des Vorstands

Die Mitgliederversammlung vom 28. April 1986 hat z. Zt. folgende Regelung beschlossen:
Mitgliedsbeitrag € 24,- jährlich, jeweils zahlbar bis 15. Februar. Für das Eintrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag entrichtet.

In den ersten vier Tagen des Vorverkaufs werden Mitglieder bevorzugt mit Karten bedient.
Nichtmitglieder werden vorgemerkt, werden Karten jedoch nur erhalten, wenn nach vier Tagen noch Plätze frei sind.